



Hausordnung

für das Amtsgebäude Bezirksgericht Graz-West, Grieskai 88, 8020 Graz

A. ALLGEMEINES

1. Alle Personen, die das Amtsgebäude betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichteinhaltung wird der Zutritt verweigert. Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
2. Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Graz-West, in deren Abwesenheit von deren Stellvertreter oder der Vorsteherin der Geschäftsstelle ausgeübt.
3. Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt dem jeweiligen Richter.
4. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, oder wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§§ 7, 16 GOG).
5. Im gesamten Gerichtsgebäude besteht ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot Video- und Tonaufzeichnungen vorzunehmen. Damit verbunden ist auch das Verbot Geräte, die ausschließlich diesen Zwecken dienen, einzubringen. Außerhalb der Verhandlungen können Ausnahmen von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Graz-West bewilligt werden.
6. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig (§ 22 MedienG, § 228 Abs 4 StPO).
7. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Gerichtsgebäude ist es erforderlich, alle im Gerichtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Diesbezüglich wird auf das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit hingewiesen. Ein

Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnlichem ist daher unzulässig. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske laut Pkt. 10. bleibt davon unberührt.

8. Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Blinden- oder Diensthunde, sofern die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere betreffend Maulkorb- und/oder Leinenpflicht, beachtet werden.

9. Das durch einen gesonderten Erlass geregelte Rauchverbot ist einzuhalten.

10. Um die Weiterverbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie zu unterbinden, sind derzeit folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- in allen parteiöffentlichen Bereichen gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen jenes Gesichtsschutzes, der den jeweils geltenden örtlichen Vorschriften folgend in den öffentlichen Verkehrsmitteln verwendet werden muss (im Folgenden: GSÖ genannt)

- alle Personen, die sich im, vor und um das Gerichtsgebäude aufhalten, haben einen Mindestabstand von 1 Meter, idealerweise 1,5 bis 2 Meter zueinander einzuhalten

- in den Verhandlungen besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen eines GSÖ, wobei das Entscheidungsorgan bei allen Personen, die eines der drei G (getestet, geimpft, genesen) erfüllen, davon zur Gänze ab- oder eine mindere Form des Gesichtsschutzes vorsehen kann

- ab der Farbe **ROT** der Corona-Ampelmaßnahmen Justiz gilt ein Mindestabstand von zwei Metern, die generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in parteiöffentlichen Bereichen sowie die generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in den Verhandlungen; das Entscheidungsorgan kann bei sich, Bediensteten und Angehörigen der in § 4 Abs 1 GOG angeführten Berufsgruppen davon absehen, wenn diese Personen eines der drei G erfüllen.

Personen, die diesen Verpflichtungen trotz eines entsprechenden Hinweises nicht nachkommen, sind des Gebäudes zu verweisen.

Der Aufforderung eines Kontrollorgans, das sind die im Gerichtsgebäude tätigen Organe des Sicherheitsunternehmens (§ 9 Abs 1 GOG) sowie die von der Vorsteherin des Gerichtes mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen bestimmten Gerichtsbediensteten, den Mund- und Nasenschutz zur Feststellung der Identität kurzfristig zu entfernen, ist Folge zu leisten. Ein Zutritt bei Unmöglichkeit der Identitätsfeststellung ist unzulässig.

11. Alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hierzu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse oder Verstöße gegen die Hausordnung sind umgehend zu melden.

B. SICHERHEIT IM RICHTSGBÄUDE

Zum Schutz der sich im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes wird angeordnet:

1. Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude

1.1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§1 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz - GOG).

1.2. Gegenstände, denen eine Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung sie zu führen, beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Kontrollorgan, bzw. bei Fehlen eines solchen einem hierzu bestimmtem Gerichtsbediensteten zu übergeben (§ 1 Abs 2 GOG). Der Besitzer ist vor der Übergabe der Waffe über die für die Ausfolgung der Waffe maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen (§ 1 Abs 3 GOG).

1.3. Auf Verlangen ist die übergebene Waffe dem Besitzer beim Verlassen des Gerichtsgebäudes gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder auszufolgen. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe ist bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten (§ 6 GOG).

1.4. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen 6 Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen und sind nach den Bestimmungen des § 6 Abs 3 bis 5 GOG zu vernichten bzw. zu verwerten.

2. Ausnahmen vom Verbot der Mitnahme von Waffen:

Kontrollorgane, die nach dem Waffengesetz zum Führen einer bestimmten Waffe befugt sind sowie Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder die auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen, sind vom Mitnahmeverbot von Waffen ausgenommen (§ 2

GOG).

3. Sicherheitskontrolle und Zwangsgewalt der Kontrollorgane:

3.1. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich in diesem aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans, einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich tragen (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die im Gerichtsgebäude tätigen Organe des Sicherheitsunternehmens (§ 9 Abs 1 GOG) sowie die von der Vorsteherin des Gerichtes mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen bestimmten Gerichtsbediensteten.

Auf Verlangen sind mitgeführte Gegenstände vorzuweisen.

3.2. Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglicher Schonung des Betroffenen, ist auch eine händische Durchsuchung der Kleidung und der mitgebrachten Behältnisse (Taschen u.ä.) zulässig, wobei erstere nur von Personen des selben Geschlechtes vorgenommen werden darf.

3.3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs 1 GOG) oder ein Bescheid nach § 2 Abs 2 oder 3 GOG) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

3.4. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen (§ 5 Abs 1 GOG). Gewaltames Eindringen zieht eine strafrechtliche Verfolgung nach sich.

3.5. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und, bei Erfolglosigkeit der Androhung, ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen. Der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig (§ 5 Abs 2 GOG).

3.6. Mit Rücksicht auf § 11 Abs 2 GOG sind zur Vornahme von Sicherheitskontrollen bestimmte Gerichtsbedienstete nicht verpflichtet unmittelbare Zwangsgewalt anzuwenden.

4. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle:

4.1. Abgesehen von Fällen des begründeten Verdachtes der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (z.B. erhöhte Alarmstufe) sind Richter,

Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Betreten diese Personen das Gerichtsgebäude durch einen Eingang der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diesen dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht (§ 4 GOG).

4.2. Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen; für die letztgenannten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person bereits einer Sicherheitskontrolle unterzogen hat (§ 4 Abs 5 GOG).

5. Weitere Sicherheitsvorkehrungen:

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes, in deren Abwesenheit von deren Stellvertreter oder der Vorsteherin der Geschäftsstelle dem Anlass entsprechende weitere Maßnahmen angeordnet werden (§ 16 Abs 3 GOG), wie insbesondere:

5.1. Die Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei nicht beschränkt wird.

5.2. Das Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote).

5.3. Das Gestatten des Zugangs (in das Gerichtsgebäude oder zu bestimmten Räumlichkeiten wie Verhandlungssälen) nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität bzw. der Vorlage eines solchen zur Ermöglichung der Anfertigung einer Fotokopie oder der Ausstellung eines Besucherausweises.

5.4. Die Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in der Tiefgarage des Gerichtsgebäudes.

5.5. Das Verbot des Einbringens von bestimmten Gegenständen wie großer Taschen oder Rucksäcke, Regenschirme oder Kinderwägen in das Amtsgebäude. Diese Gegenstände sind im Foyer abzustellen, wobei eine Haftung nicht übernommen wird.

5.6. Die Beschränkung oder Unterbindung von den Gerichtsbetrieb störenden Handlungen.

C. Inkrafttreten:

Diese Hausordnung ersetzt die bisherige und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Graz, am 31.05.2022

Dr. Christine Katter
elektronisch gefertigt!